

**KINDERSCHUTZKONZEPT
DER KINDERTAGESSTÄTTEN IN TRÄGERSCHAFT
DER GEMEINDE SCHIFFDORF**



INHALT

Einleitung	3
1. Leitbild und Konzeptionen.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Definitionen.....	5
4. Macht im pädagogischen Kontext	7
5. Sexualpädagogisches Konzept.....	8
6. Risiko- und Ressourcenanalyse.....	9
7. Verhaltenskodex.....	10
8. Information und Mitwirkung der Kinder	12
9. Information und Mitwirkung der Eltern	13
10. Fortbildungen	13
11. Beschwerdeverfahren	14
12. Kooperation und unterstützende Netzwerke	14
13. Notfallplan.....	15
14. Adressen und Anlaufstellen.....	18
15. Quellenverzeichnis	19
Anlage: Selbstverpflichtung	

EINLEITUNG

In unseren Kindertageseinrichtungen verbringen die Kinder viel Zeit und einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie und ihre Eltern vertrauen darauf, dass die Einrichtungen sichere Orte sind, an denen sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Aber leider werden täglich viele Kinder Opfer von Gewalt. Körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist kein gesellschaftliches Randphänomen, sondern passiert in erschreckend hohen Zahlen überall.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept werden verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollen den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander beachten und kritisch prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und ihnen entgegenzuwirken.

Dieses Kinderschutzkonzept bietet Mitarbeitenden und Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen.

Daran arbeiten wir gemeinsam.

Schiffdorf, im Juli 2023

Henrik Wärner

1. LEITBILD UND KONZEPTIONEN

Jedes Kind wird so genommen, wie es ist, dort abgeholt, wo es steht!

Kinder und Familien werden wertschätzend, kompetent und respektvoll durch Lern- und Lebensprozesse begleitet. Die Kinder sollen sich herausgefordert, aber nicht überfordert fühlen. Die Begegnung erfolgt auf Augenhöhe.

Hierbei ist es unser gemeinsames Ziel, den Kindern konstruktive, gewaltfreie Formen der Problem- und Konfliktbewältigung an die Hand zu geben. Es werden angemessene, auf die Kinder abgestimmte Regeln des Miteinanders vermittelt.

Die Rechte der Kinder gilt es, ihrem Alter entsprechend zu berücksichtigen und zu bedienen. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wird von allen Mitarbeitenden an- und wahrgenommen. Einrichtungsbezogene Schutzkonzepte sorgen dafür, dass Risiken und Ressourcen jeder einzelnen Einrichtung erkannt und thematisiert werden.

Dieses Leitbild findet sich in den Konzeptionen der Einrichtungen wieder, die durch regelmäßige Überarbeitung gelebt werden und auf der Homepage der Gemeinde Schiffdorf allen zugänglich sind.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Durch das Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention am 02.09.1990 wurde ein entscheidendes Instrument zur grundlegenden Regelung von Kinderrechten geschaffen. Sie legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung. Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte 1992. Damit hat sie sich verpflichtet, die Vertragsinhalte umzusetzen und die deutschen Gesetze an die Bestimmungen des Vertrages anzupassen.

2012 bringt das Bundeskinderschutzgesetz Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch (SGB VIII) in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll.

Mit § 8 a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- und § 47 – Melde- und Dokumentationspflichten- SGB VIII wurden weitreichende Informationspflichten installiert, um frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegenwirken zu können.

Als zentralen Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der



Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die verpflichtende Entwicklung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt bestimmt.

Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

In § 2 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird diese Verpflichtung aufgegriffen. Hiernach sind im Konzept zum Schutz vor Gewalt die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung darzulegen.

Ziel muss es dabei sein, allen Mitarbeitenden zu ermöglichen, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, um in einem fortlaufenden partizipatorischen Prozess die einzelnen Punkte des Gewaltschutzkonzeptes gemeinsam zu erarbeiten und zukünftig anzuwenden.

3. DEFINITIONEN

Für eine belastbare Gefährdungseinschätzung ist die eindeutige Begriffsbestimmung des Kindeswohls und seiner Gefährdung unabdingbar. Eine trennscharfe Definition einer Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der einer Auslegung bedarf.

Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes beinhaltet alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen des Staates sowie nicht-staatlicher Instanzen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen. Dies umfasst die Abwendung von Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung sowie Kindesmisshandlung.

Kindeswohl

Kindeswohl ist kein abschließend definierter Begriff. Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl die zentrale Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Der Begriff impliziert das gesamte Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesunde Entwicklung. Darunter fällt u. a. das Recht des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach),
- soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und
- das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher



Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. die Gefährdung muss gegenwärtig sein,
2. die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein,
3. die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden“

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Auf diesem Hintergrund sind die drei unterschiedlichen Formen von Grenzüberschreitungen zu beachten:

1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Grenzverletzung, die spontan und ohne Absicht geschieht und die persönliche Grenze unbewusst überschreitet

- a) körperlich – z.B. Kind auf den Schoß ziehen, Kind über den Kopf streichen, Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen;
- b) verbal – z.B. im Beisein des Kindes über das Kind sprechen, abwertende Bemerkungen, Sarkasmus oder Ironie benutzen;
- c) nonverbal – z.B. Kind streng/böse/abfällig anschauen, Kind ignorieren, Kind „stehenlassen“.

2. Übergriffe

Übergriffe sind keine zufälligen und unabsichtlichen Handlungen oder Äußerungen, vielmehr missachtet eine Person bewusst die Grenzen seines Gegenübers

- a) körperlich, z.B. Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, separieren des Kindes (z.B. auf eine Strafbank);
- b) verbal, z.B. Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen, Vorführen des Fehlverhaltens;
- c) nonverbal, z.B. über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint, Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B., wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss), Kind mit voller Windel abholen lassen.

3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Erpressung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.

4. MACHT IM PÄDAGOGISCHEN KONTEXT

Kinder und Erwachsene sind ungleiche Parteien, weil Kinder aufgrund ihrer Erziehungsbedürftigkeit von Erwachsenen abhängig sind. Erwachsene haben die Aufgabe, die Erfüllung kindlicher Bedürfnisse zu ermöglichen und tragen hierfür die Verantwortung. Insofern sind die Kinder im Hinblick auf ihr physisches und psychisches Wohlbefinden im hohen Maße abhängig.

Machtgebrauch zum Wohle der Kinder, im Sinne des Erziehungsauftrages des pädagogischen Personals, muss der positiven Entwicklung des Kindes dienen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass „Macht“ mit „Verantwortung“ gleichzusetzen ist. In Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt werden muss, zum Beispiel in Gefährdungssituationen zum Schutz der Kinder, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert, dem Kind verständlich erklärt und vom Team getragen werden. Die Situation wird im kollegialen Austausch, z.B. in Dienstbesprechungen, thematisiert. Wenn eine Handlung von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz des verantwortlichen Personals. Besonders herausfordernde Situationen werden dokumentiert.

Ein Machtmissbrauch liegt aber vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare, ethisch vertretbare Veranlassung ausgeübt wird, mit ausschließlich subjektiver Begründung. Machtmissbrauch in der Erziehung bedeutet nicht verantwortbares Wahrnehmen des Erziehungsauftrages. Das pädagogische Handeln ist nicht nachvollziehbar und ein pädagogisches Ziel nicht begründbar. Das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ wird eben so wenig verfolgt, wie auch das Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“.

Je jünger und unterstützungsbedürftiger hierbei das zu versorgende Kind ist, desto mehr hängt in letzter Konsequenz das körperliche, geistige und seelische Überleben des Kindes von der erwachsenen Bezugsperson ab.

Je jünger, desto manipulierbarer sind Kinder. Je jünger, desto sensibler muss auf mögliche Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch geachtet werden.

Je älter die Kinder sind, desto aktiver (mit Worten und Taten) können sie sich wehren bzw. beteiligen. Aber auch Kinder dieser Altersgruppe sind in ihrer positiven Entwicklung noch sehr abhängig von dem sorgsamem Machtgebrauch der Erwachsenen.

Je liebgewonnener bzw. enger die Bindung zum pädagogisch Mitarbeitenden, desto größer ist die Möglichkeit der Manipulation bzw. der Ausübung von unangemessener Macht. Als Beispiel kann das Überreden von Kindern zu bestimmten Handlungen, wie Aufessen, sein, die sie gegen den eigenen Willen, aber aus Zuneigung zur pädagogischen Fachkraft tun.

Im positiven Sinne kann die machtvolle Rolle eines Kindes im Gruppenverbund eine große Bereicherung sein. Diese Kinder eignen sich beispielsweise besonders für die Rolle der Gruppensprecher und sind häufig Ideengeber für die Gemeinschaft und das Allgemeinwohl.

Möglichkeiten von Kindern gegenüber anderen Kindern Macht missbräuchlich auszuüben sind z.B. Gruppenzwang, Ausgrenzung oder Erpressung. Ursachen können etwa Angst vor Kontrollverlust oder das Nachahmen von Machtverhalten der Familienmitglieder im Herkunftssystem sein.

Folgende Handlungsmöglichkeiten können geeignet sein, diesen Strukturen in der Kindergruppe entgegenzuwirken:

- Die einzelnen Kinder der Gruppe „stark machen“, damit sie sich selbstbewusst abwenden können und etwas entgegenzusetzen haben;



- Herausfinden, warum das Kind Macht missbräuchlich für seine Zwecke nutzt, welchen Gewinn es daraus zieht und wie es den auf anderem Wege erlangen könnte;
- Handlungsalternativen aufzeigen und in der Umsetzung mit vermittelnder Kommunikation begleiten;
- Wenn das machtvolle Verhalten eines Kindes sich im Kontakt mit den anderen verstetigt hat, ist es dringend erforderlich, alternative Möglichkeiten der Kontaktaufnahme aufzeigen.

Wenn ein Kind in nahen Bezugspersonen negative Vorbilder im Hinblick auf Machtgebrauch erlebt, ist es wahrscheinlich, dass es mit seiner Macht bzw. seinem Machtbedürfnis in der Kindergruppe eher rücksichtslos umgeht. Wenn es sich häufig durch ihm nahestehende Personen manipuliert fühlt, ist es wahrscheinlich, dass es im Kontakt mit anderen Menschen oder Kindern ebenfalls versucht, Macht über diese zu gewinnen. Wird eine Kindeswohlgefährdung befürchtet, ist der Verfahrensablauf entsprechend der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII mit dem Landkreis Cuxhaven anzuwenden.

Das oben beschriebene Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern gilt es sowohl mit den Kindern als auch zwischen den Erwachsenen im Einzelgespräch oder im Team zu reflektieren. Die ständige Auseinandersetzung mit dem schmalen Grat zwischen vertretbaren bzw. notwendigen Machtgebrauch und Anwendung von Zwang trägt wesentlich zur Prävention von Machtmissbrauch in den Kindertagesstätten bei.

5. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Die Sexualerziehung ist ein Bestandteil der kindlichen Persönlichkeitsbildung und der Sozialerziehung. Die Kinder bringen ihre eigene Sexualität und die damit gemachten Erfahrungen mit in die Einrichtungen.

Zunächst muss jedoch eine Abgrenzung zwischen kindlicher Sexualität und der Erwachsenensexualität stattfinden.

Während sich die kindliche Sexualität eher spielerisch und spontan zeigt, agieren Erwachsene zielgerichtet mit voller Absicht und sind hierbei auf Entspannung und Befriedigung aus. Diese Absicht fehlt bei Kindern. Kinder erleben ihren Körper mit allen Sinnen und sind hierbei in der Regel nicht auf genitale Sexualität ausgerichtet. Der egozentrische, beziehungsorientierte Wunsch nach Nähe und Geborgenheit steht im Gegensatz zu dem Verlangen nach Erregung und Befriedigung bei Erwachsenen. Kinder agieren unbefangen, eher unbewusst, während Erwachsene mit bewusstem Bezug zur Sexualität handeln.

Sexualaufklärung bedeutet das Erlernen und Vermitteln von kognitiven, emotionalen, sozialen, interaktiven und physischen Aspekten von Sexualität. Sie beginnt in der frühen Kindheit und setzt sich über die Pubertät bis ins Erwachsenenalter fort. Sexualaufklärung verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung zu fördern und zu schützen. Ihnen werden schrittweise Informationen, Fähigkeiten und positive Werte vermittelt. Dadurch werden sie befähigt, ihre Sexualität zu verstehen und zu genießen, sichere Beziehungen einzugehen sowie verantwortlich mit ihrer eigenen sexuellen Gesundheit und der Partnerin bzw. des

Partners umzugehen. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf altersgerechte Sexualaufklärung.

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern beginnt mit der Geburt und ist ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Sexualpädagogik in der Kindertagesstätte umfasst hierbei einen ganzheitlichen Ansatz. Die Sexualbildung und Wissensvermittlung dient dem Schutz der Kinder vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch durch andere Kinder, durch Jugendliche und Erwachsene in Familien und Tageseinrichtungen.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Ziele für die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten:

- Entwicklung einer positiven Haltung: Sexualerziehung ist Prävention;
- Vermittlung eines positiven Körpergefühls;
- Kennenlernen und Akzeptanz des eigenen Körpers;
- Förderung der Wahrnehmung von Gefühlen und Bedürfnissen;
- Förderung von Sinneswahrnehmung;
- Sensibilität und Offenheit für Fragen der Kinder;
- Verwendung einer Sprache für Sexualität;
- Altersgerechte Wissensvermittlung;
- Begleitung bei der Entwicklung einer eigenen Geschlechtsidentität;
- Grenzsetzung und das Achten der Grenzen Anderer;
- Die Kindertagesstätten brauchen „Räume“, in denen sich Kinder zurückziehen können, mit klaren Regeln für die Einsehbarkeit bzw. Dauer der nicht beobachtbaren Zeit;
- Die Kinder haben Zugang zu Decken, einem Arztkoffer, Kinderbüchern zum Thema;
- Für Mädchen und Jungen sollen die gleichen Regeln, Grenzen und Möglichkeiten gelten;
- Zum Schutz vor Übergriffen sollte die Kindertagesstätten Regeln für Doktorspiele entwickeln;
- Es wird eine transparente, wertschätzende und ehrliche Elternarbeit benötigt.

Sexualpädagogik zeigt vielfältige Lebensformen und Ausdrücke von Sexualität und Geschlechtsidentitäten auf, bspw. gleichgeschlechtliche Lebensweisen. Einengende Geschlechterstereotype sind dabei zu vermeiden.

Jede Kindertagesstätte ergänzt ihre pädagogische Konzeption um sexualpädagogische Aspekte entlang dieses Rahmens. Regelmäßig finden Fortbildungen und Teamreflexionen hierzu statt.

Ein wichtiger Auftrag der Kindertagesstätten ist hierbei auch die Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und des Umgangs von Kindern unterschiedlicher Herkunft, Religion, Prägungen, mit und ohne Behinderungen untereinander.

6. RISIKO- UND RESSOURCENANALYSE

Die Analyse der Risiken und Ressourcen bildet die Grundlage für dieses Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf. Die Ergebnisse der Analysen haben aufgezeigt, welche Schutzfaktoren es in den Einrichtungen bereits gibt und wie der Schutz von Kindern verbessert werden kann. Einrichtungsbezogene Schutzkonzepte werden erarbeitet.



Risiken und Ressourcen können durch persönliche, strukturelle, fachlich/konzeptionelle oder räumliche Gegebenheiten bedingt sein. Auf Situationen wie Wickeln/Toilettengänge, Essen, Schlafen, Körperkontakt, Konflikte und das Bringen und Abholen der Kinder muss hierbei ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Als großes Risiko in der alltäglichen Arbeit wird die Belastung der betreuenden Personen erkannt. Ob durch unbesetzte Stellen, Ausfall von Mitarbeitenden aber auch durch die gesellschaftliche Veränderung in den Familienstrukturen und der Arbeitswelt steigt die gesundheitliche Belastung aller Beteiligten. Ständige Personalwechsel sowie Gefährdungssituationen durch Außenstehende (Angehörige, Handwerker, etc.) gilt es zu vermeiden.

Dem entgegen gesetzt wird eine enge Kooperation mit der Fachberatung sowie den Fachämtern (Jugendamt, Amt Soziale Leistungen, Gesundheitsamt) des Landkreises Cuxhaven. Durch eine gute Zusammenarbeit von Verwaltung und Kindertagesstätten bei der Personalauswahl, der Personalbemessung und Supervision sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen erfolgt eine Absprache auf Augenhöhe mit Realitätsbezug. In Elterngesprächen werden Risiken benannt und gemeinsam bearbeitet. Durch Studientage und regelmäßige Fortbildungen werden die Mitarbeitenden sensibilisiert und unterstützt.

Die permanente Arbeit an den Konzeptionen und diesem Konzept sowie deren Fortentwicklung, sind die Grundlage für einen bewussten Umgang mit Risiken.

Eine ständige Kommunikation und gute Dokumentation sollen dabei helfen, eine einheitliche Haltung zu entwickeln und das Handeln abzustimmen.

Durch eine erhöhte Wachsamkeit an Türen und im Außengelände sollen Gefahren minimiert werden. Rückzugsorte werden unbemerkt einsehbar gestaltet. Sobald Gefahrenquellen erkannt werden, sind diese unverzüglich zu benennen und der Umgang damit zu thematisieren.

Die Möglichkeiten und Nutzung digitaler Geräte (Handys, Uhren) werden zunehmend begleitet werden müssen.

7. VERHALTENSKODEX

Der Handlungs- und Entscheidungsrahmen aller in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf Tätigen wird in diesem Verhaltenskodex verbindlich festgelegt.

Dies soll den Mitarbeitenden Sicherheit und größtmögliche Klarheit in Bezug auf die Einschätzung von grenzwertigen Situationen vermitteln. So werden auch die Erwartungen der Gemeinde Schiffdorf an ihre pädagogische Tätigkeit definiert. Aus diesem Grund wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, in dem sich die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes spiegeln. Mit der Gegenzeichnung verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Einhaltung dieses Kodexes. Eine Belehrung erfolgt regelmäßig.

Den anvertrauten Kindern, den Mitarbeitenden und den Eltern wird mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnet. Konflikte werden konstruktiv und im offenen Dialog gelöst. Jeder Form von Benachteiligung, z.B. aufgrund der sozialen, ethnischen oder kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, sexueller Orientierung, des Alters oder Geschlechts wird entgegengewirkt.



Demokratische, partizipative Ansätze sowie eine politische Neutralität bestimmen die Haltung und die pädagogische Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf. Der Verbreitung antidemokratischen Gedankenguts wird aktiv entgegengehandelt. Politische Überzeugungen haben in der „Arbeit am Kind“ sowie in der Elternkommunikation keinen Platz.

Die Mitarbeitenden sind sich des Machtgefälles zwischen ihnen und den ihnen anvertrauten Kindern bewusst und nutzen es nicht aus. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Sie achten daher auf einen respektvollen, angemessenen Sprachgebrauch, ihr Verhalten und ihre innere Haltung.

Die Bedürfnisse, Gefühle sowie der individuelle Ausdruck der Kinder werden anerkannt und ernstgenommen. Die Mitarbeitenden fördern die Kinder in ihren Fähigkeiten, Gefühle, Gedanken, Erfahrungen und Wünsche zu artikulieren.

Kinder werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen. Es werden keine Kosenamen verwendet.

Die Mitarbeitenden reflektieren Geschlechterstereotype kritisch und ermöglichen Kindern vielfältige (Geschlechter-) Rollen und Entfaltungsräume.

Die Mitarbeitenden achten auf das individuelle Grenzempfinden der ihnen anvertrauten Kinder und respektieren deren Intimsphäre. Insbesondere bei (Körper-)Pfleger und Trost wird diese Grenze gewahrt und das Schamgefühl jedes Kindes ernstgenommen. Unerwünschte Berührungen finden nicht statt. Dies gilt auch, wenn sie als liebevolle Zuwendung, z.B. Umarmungen oder auf den Schoß nehmen, gemeint sind. Das Kind entscheidet. Kinder werden von den Fachkräften nicht geküsst bzw. küssen diese nicht.

Die Kinder werden von den Mitarbeitenden in der Entwicklung eines individuellen, positiven Körpergefühls wertfrei unterstützt. Bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern, auch im sexualitätserkundenden Spiel, greifen sie unmittelbar ein. Sie nehmen die Beschwerden von Kindern ernst.

Die Mitarbeitenden sind sich der Grenzen der Eigenwahrnehmung und Handlungsfähigkeit bewusst. Werden sie von Dienst- und Fachvorgesetzten auf diese hingewiesen, nehmen sie professionelle Unterstützung und Beratung in Anspruch. Sie achten auf die eigene körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.

Diskriminierendes, abwertendes, ausgrenzendes, gewalttätiges, sexualisiertes und / oder grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat werden in den Kindertagesstätten nicht verwendet oder toleriert. Die Mitarbeitenden treten aktiv gegen solches Verhalten ein. Hierzu gehören auch abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen, Einschüchterungen, Drohungen oder bewusste Nicht-Beachtung.

Die Mitarbeitenden greifen ein, wenn in ihrem Umfeld gegen den Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konfliktfall informieren sie die Einrichtungsleitung sowie den Träger und holen sich professionelle fachliche Unterstützung hinzu.

Hinweise und Beschwerden der Leitung, des Trägers, der Eltern und Sorgeberechtigten und insbesondere der Kinder werden ernst genommen. Auf ihre Rechte, Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten wird hingewiesen und Beschwerdeführende werden innerhalb des eigenen professionellen beruflichen Handlungsrahmens und Netzwerkes unterstützt.

Aus dem Vorgegangenen ergeben sich folgende Regeln (als nicht abgeschlossene Aufzählung) für das pädagogische Personal:

- den Gefühlen der Kinder ist Raum zu geben;
- Verhalten und Handlungen müssen konsequent sein;



- Kinder und Eltern sind wertzuschätzen, der Kontakt erfolgt auf Augenhöhe, die Kommunikation erfolgt gewaltfrei;
- Verständnis und Empathie sind zu verbalisieren;
- Hilfe zur Selbsthilfe wird angeboten;
- Verlässlichkeit wird gelebt;
- aufmerksames, wertfreies Zuhören ist selbstverständlich;
- die Integrität des Kindes wird geachtet;
- die Arbeit erfolgt ressourcenorientiert, die Beteiligung des Kindes wird gefördert.

Folgendes Verhalten wird nicht geduldet:

- sozialer Ausschluss;
- Auslachen, Schadenfreude;
- Ironie und Sarkasmus;
- bewusste Überforderung, autoritäres Erwachsenenverhalten;
- Stigmatisierung;
- ständiges Loben und Belohnen;
- (bewusstes) Wegschauen, Zwingen, Bestrafen, Angst machen, Vorführen, Diskriminieren, nicht beachten, lächerlich machen, herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, Vertrauen brechen, persönliche Zuneigung ausnutzen, ...

Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass jede grenzüberschreitende Handlung gegenüber Kindern disziplinarische und dienstrechtliche Folgen haben kann. Um bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Kindertagesstätten geordnet und nachhaltig vorzugehen, sind die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen angehalten, die nachfolgenden Dokumentations- und Informationsabläufe einzuhalten.

8. INFORMATION UND MITWIRKUNG DER KINDER

Die Information und Mitwirkung von Kindern in pädagogischen Einrichtungen wird als Partizipation bezeichnet. In Kindertagesstätten bedeutet das, Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen zu beteiligen. Partizipation gilt als ein wesentlicher Ausgangspunkt für Demokratiebildung in der frühkindlichen Pädagogik. Die Beteiligung von Kindern benötigt ein Bewusstsein für die Beteiligung aller und die andauernde Reflexion der unterschiedlichen Rollen in den Einrichtungen.

Kinder sollen darin bestärkt werden, eigene Entscheidungen und Lösungen zu suchen und zu äußern. Sie können in der Gemeinschaft Ideen und Lösungen entwickeln, aber auch Fehler machen und lernen, für die Wege anderer offen zu sein. Dadurch wird soziale Kompetenz gefördert und Selbstbildungsprozesse ermöglicht.

Bei der Arbeit in den Krippen ist es dafür unabdingbar, nonverbale Signale zu beobachten und zu werten. Ältere Kinder können bereits Wünsche äußern und in Abstimmungen Mehrheiten finden. Dabei muss die Möglichkeit gegeben werden, Alternativen zu entwickeln und Kompromisse zu erarbeiten. Wichtig ist auch der Raum für Protest und Widerspruch.

Eine Möglichkeit der Beteiligung bietet die Gestaltung des Zusammenlebens in den Einrichtungen. Hier kann das Interesse der Kinder bei der Organisation des Alltages geweckt



werden, wie z.B. welche Ausflüge unternommen oder welche Zutaten für ein gesundes Frühstück verwendet werden.

Wenn Kinder die Möglichkeit haben, Entscheidungen mitzugestalten, entwickelt sich daraus ein Vertrauen in eigenen Fähigkeiten.

Daher ist es Aufgabe der Mitarbeitenden zu erkennen, an welchen Alltagsentscheidungen sich Kinder beteiligen, ihre Interessen einbringen und Veränderungen erwirken können. Informationen müssen für sie verständlich sein und die unterschiedlichen Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, ggf. Beeinträchtigung, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand berücksichtigt werden.

Es werden die Rahmenbedingungen geschaffen, in denen die Kinder ihre Wünsche, Beschwerden und Ideen einbringen können, wie z.B. Morgenkreis, Kinderrat, Gruppenkonferenz oder Abstimmungen.

Der Entscheidungsspielraum wird klar abgesteckt. Es muss nachvollziehbar sein, worüber die Kinder in der Einrichtung mitentscheiden sollen und wo nicht, und welche Beteiligungsformen angewendet werden. Hierbei wird auf die Angemessenheit der übertragenden Verantwortung geachtet. Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgt verbindlich, transparent und zeitnah.

9. INFORMATION UND MITWIRKUNG DER ELTERN

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gehört in der Praxis zu den wichtigsten Aufgaben der Kindertagesstätten. Das pädagogische Personal soll mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder im engen Austausch sein. Daneben sind die Erziehungsberechtigten nach § 16 NKiTaG an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Durch einen kontinuierlichen Informationsaustausch wird die Arbeit der Einrichtungen zu einer wichtigen Ergänzung der Familienerziehung.

Eltern erhalten bereits beim Aufnahmegespräch Informationen zum allgemeinen sowie zum einrichtungsbezogenen Schutzkonzept. Vertiefende Erläuterungen erfolgen in Elternabenden und den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen.

In Tür- und Angel-Gesprächen können aktuelle, im Beschwerdeverfahren und Elternbefragungen grundsätzliche Anliegen angesprochen und geklärt werden.

Die für die gemeinsame Arbeit wichtige Vertrauensbasis dient als Grundlage dafür, auch Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) anzubieten.

Dieses Schutzkonzept ist auf der Homepage der Gemeinde Schiffdorf veröffentlicht.

10. FORTBILDUNGEN

Eine fachspezifische Ausbildung vermittelt die Grundlagen für die notwendige Kompetenz im jeweiligen Arbeitsbereich. Gleichzeitig sind jedoch entsprechende Fortbildungen erforderlich, um die Mitarbeitenden fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der



Sensibilisierung für diesen speziellen Bereich. In den Einrichtungen nimmt die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine wichtige Rolle ein. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Muster müssen kontinuierlich ausgewertet werden, um Gefährdungen präventiv begegnen zu können.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf sind daher verpflichtet, an Fortbildungen zu Grundlagenwissen über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte oder Kindeswohlgefährdung teilzunehmen. Auf diesem Hintergrund wurde ein zweiter Studientag eingeführt.

Durch die ausdrückliche Festschreibung von Fortbildungen im § 13 des NKiTaG werden diese zum Bestandteil arbeitsrechtlicher Pflichten. Die Dokumentation der Inhalte und Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungen sowie die kontinuierliche Ermittlung des individuellen Fortbildungsbedarfes für die Mitarbeitenden ist zu beachten.

Entsprechende Angebote werden auch durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Cuxhaven vorgehalten.

11. BESCHWERDEVERFAHREN

Für die pädagogische Arbeit ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern unabdingbar. Für die Gestaltung dieser Erziehungs- und Bildungspartnerschaft wurde bereits im September 2022 ein Beschwerdemanagement eingeführt. Dieses wird als eigenständiges Verfahren in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schiffdorf praktiziert.

12. KOOPERATION UND UNTERSTÜTZENDE NETZWERKE

Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes ist neben der einrichtungs- und trägerinternen Zusammenarbeit auch ein externes Hilfesystem und Kooperationsmöglichkeiten vor Ort erforderlich.

Hierbei ist eine Vernetzung mit Personen aus dem Gesundheitswesen (z.B. Ärzten, Therapeuten) und der in der Jugendhilfe tätigen Stellen (Jugendhilfestation, Allgemeiner Sozialer Dienst, Cuxbus, Erziehungsberatungsstelle) von großer Bedeutung. In Kooperation mit den Sorgeberechtigten und im Rahmen vorliegender Schweigepflichtentbindungen ist so ein besserer Schutz vor Gewalt möglich.

Auch zu Polizei und Justiz ist bei Bedarf eine Arbeitsebene zu schaffen.

In der Praxis ist zudem erkannt worden, dass für die Begleitung von Schulkindern im Hort konkrete Absprachen zwischen Kindertagesstätte und Grundschule erforderlich sind. Diese sind auch beim Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Jugendamtes des Landkreises Cuxhaven wird Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schiffdorf an einem Studientag pro Jahr bearbeitet und in Arbeitskreisen (Krippe, Hort und Sprache) thematisiert.



Der Arbeitskreis Kinderschutzkonzept trifft sich weiterhin zweimal jährlich zum Austausch und zur Weiterentwicklung dieses Konzeptes.

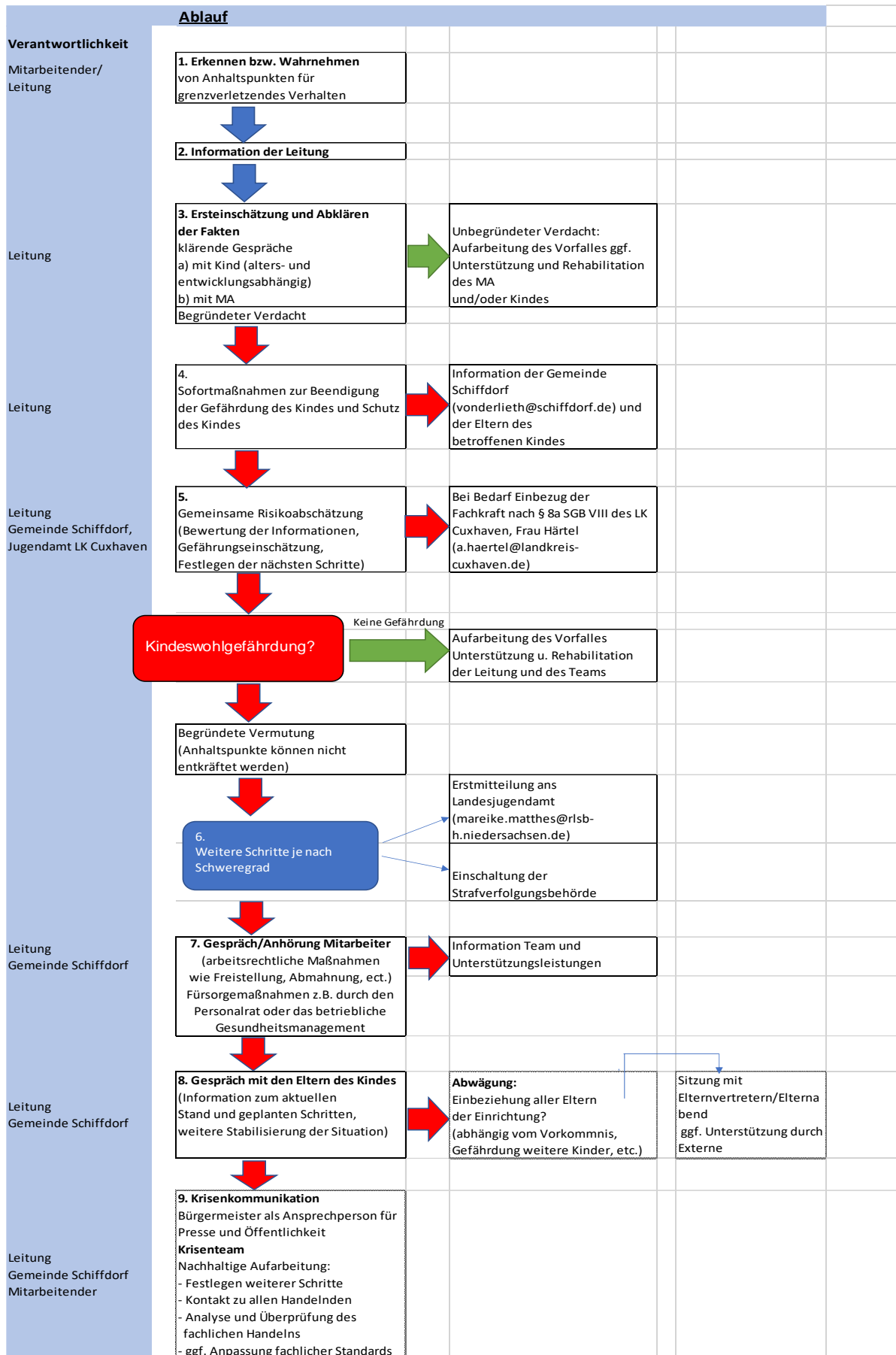
13. NOTFALLPLAN

Dieser Notfallplan orientiert sich an den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung und soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder sichern. Dadurch soll Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden hergestellt werden, indem klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte vorgegeben werden. Es wurde berücksichtigt, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern.

Erlangt die Gemeinde Schiffdorf, als Träger der Kindertagesstätten Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden könnten, so hat sie diese zu bewerten und selbst eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf sie nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch einen strafrechtlichen Schuldnachweis.

Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollen.



Verfahren im Umgang mit Vorfällen in der Kindertagesstätte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten

Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Interne Beobachtung im Team;
- Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern;
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (intern);
- Weitergabe der Information intern an die Leitung, die Gemeinde Schiffdorf (vonderlieth@schiffdorf.de) und in Bezug auf Meldepflichten des Trägers nach § 47 SGB VIII ans Landesjugendamt (Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de);
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (je nach Art der Gefährdung).

Bewertung und Entscheidungsoptionen:

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal: Freistellung vom Dienst, Info an die Eltern und falls nicht schon geschehen an die Gemeinde Schiffdorf;
- Keine belastenden Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team;
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, wird diese von der Gemeinde Schiffdorf eingeleitet werden; eventuell Hinzuziehung der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Cuxhaven, Frau Härtel (a.haertel@landkreis-cuxhaven.de);
- Nach vertiefter Überprüfung:
 - Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt: Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige
 - Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll.

Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung durch die Jugendhilfestation Bederkesa/Schiffdorf (Tel. 04745/7825910), Therapie;
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung;
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching;
- Für die Gemeinde Schiffdorf und Kindertagesstätten-Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption;
- Für die Öffentlichkeit: Presseinformation durch die Gemeinde Schiffdorf.

14. ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

Gemeinde Schiffdorf

Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf
04706/181-0

Landkreis Cuxhaven

Jugendamt

Rohdestraße 2
27472 Cuxhaven
04721/66 2802

Beratungsstelle für Kinder u. Jugendliche und Eltern des Landkreises Cuxhaven Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Cuxhaven

(Erziehungsberatungsstelle)
Deichstraße 29a
27568 Bremerhaven
0471/958 974-0

Jugendberatung

0162/276 48 76

Jugendhilfestation Bad Bederkesa-Schiffdorf

Margaretenweg 2
27624 Geestland
Telefon: 04745/782 59-10

Landkreis Cuxhaven

Amt Soziale Leistungen

Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven
04721/66-2304
kinder-egh@landkreis-cuxhaven.de

Frauen – und Mädchenberatung des Paritätischen

Tel. 04721/579393

Kinder- und Jugendtelefon

„Nummer gegen Kummer“
116 111

Elterntelefon

0800 111 0 550

www.kinderschutz-niedersachsen.de



15. QUELLENVERZEICHNIS

<https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/kinderschutz-und-praevention-gesundheitsfoerderung>

http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf; Stand 30.07.2019

Zentrum Bildung der EKHN | Fachbereich Kindertagesstätten
Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf

Fachliche Orientierung – Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, Nds. Landesjugendamt , Juni 2022

Schutzkonzept für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude, 05.01.2021

Musterkinderschutzkonzept der Evangelischen Einrichtungen für Kinder in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Stand April 2020

Maywald, J. (2015). Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Freiburg in Breisgau: Herder.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011). WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA Standards für die Sexualaufklärung in Europa.

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Karl-Heinz de Wall, Kommentar, 16. Auflage

Letzte Überarbeitung: 14.03.2024



Anlage

Selbstverpflichtung

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung, Beachtung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schiffdorf.

Ich beachte insbesondere, dass im Falle einer Gefährdung des Kindeswohles eine Mitteilungspflicht nach § 8a SGB VIII besteht.

Ort und Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden

